

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

Donnerstag, 05.05.2022, um 20:00 Uhr
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

eine öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022
7. Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG (FA-4/2022)
8. CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach (FA-3/2022)
9. Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach (VL-57/2022)
10. Anfragen und Mitteilungen

Aufgrund der Corona-Situation wird die Sitzung unter erhöhten hygienischen Sicherheitsvorkehrungen stattfinden. Um die Abstandsregelungen zu gewährleisten, ist die Besucherzahl begrenzt. Ein Einlass wird nur gewährt, wenn eine Schutzmaske (FFP2-Maske oder sogenannte OP-Maske) getragen wird. Bitte beachten Sie, dass die Maskenpflicht auch am eigenen Sitzplatz gilt.

Erbach, 21.04.2022

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher



12. Sitzung am Donnerstag, 05.05.2022, 20:00 Uhr bis 20:41 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022
7. Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG (FA-4/2022)
8. CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach (FA-3/2022)
9. Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach (VL-57/2022)
10. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António
stellv. Petersik, Erich
Stadtverordnetenvorsteher: Schwinn, Gernot
stellv. Weyrauch, Christa
Stadtverordnetenvorsteher: Heckmann, Alexander
stellv. Holetz, Stefan
Jochim, Christina
Müller, Jürgen
Myska, Lucie
Olt, Andreas
Pfau, Bernd
Pilger, Horst
Rebscher, Heinz
Rothermel, Bert Jakob
Scheuermann, Volker
Stracke, Carl-Friedrich

Wagner, Andreas
Wagner, Ella
Weyrauch, Dominik

Magistrat

Erster Stadtrat:

Dr. Traub, Peter
Gieß, Erwin
Braun, Andreas
Volk, Jürgen

Schriftführung

Weyrich, Dennis

Verwaltung

Horn, Ulrich
Marquardt, Ute
Maurer, Jens

Gäste

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Röck, Bernhard
Bucher, Marcel
Dingeldey, Hermann
Gänssle, Michael
Gebhardt, Gudrun
Herrmann, Klaus
Krings, Karl
Sattler, Fabio
Trumpfheller, Klaus-Peter
Walther, Andreas
Walther, Herbert
Weyrauch, André

Magistrat

Barnack, Ursula
Eckert, Stefan
Kelbert-Gerbig, Nicole
Schöpp, Andreas
Dr. Weber, Alwin

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

1.	Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
-----------	---

Stadtverordnetenvorsteher Duarte erläutert die Hintergründe, weshalb weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht bei der Stadtverordnetenversammlung ist.

Die Bürgerversammlung ist derzeit für den 09. September 2022 geplant.

Der parlamentarische Abend soll im Juni noch stattfinden. Dies wird nochmals im Präsidium am 23.05.2022 besprochen.

Anträge können auch direkt mit Einreichen des Antrags in die Ausschüsse verwiesen werden. Die Antragsfristen sollen ebenfalls nochmal im Präsidium diskutiert werden.

Die Infoveranstaltung zum Thema „wiederkehrende Straßenbeiträge“ soll am 05. Juli 2022 stattfinden.

2.	Bericht des Magistrats
-----------	-------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub berichtet, dass seit der letzten Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022 drei Magistratssitzungen stattgefunden haben. Neben zahlreichen Routinethemen, welche überwiegend den Bereich Personal und Finanzen betrafen, kamen nachfolgend genannte Themen zur Aussprache:

1. Der Jahresabschluss 2021 wurde fristgerecht vorgelegt.
2. Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach.
3. Jährliche Zuwendungen an das DRK OV Erbach
4. Werbemaßnahmen für den Wiesenmarkt. Hier wurde ja ein Rahmenvertrag mit einer Agentur über drei Jahre vereinbart.
5. Ein Straßename für das Baugebiet Krebsbach II / Opperts wurde wie folgt vergeben.
Pont de Beauvoisin Straße

3.	Berichte aus den Ausschüssen
-----------	-------------------------------------

Stadtverordnetenvorsteher Duarte berichtet aus der Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften vom 25.04.2022.

Vom 26. Mai - 29. Mai 2022 ist Besuch aus Le-Pont-de-Beauvoisin in Erbach zu Gast.

Am Donnerstag den 26. Mai 2022 soll in der Orangerie ein gemeinsamer Abend zum Kennenlernen stattfinden. Alle Mandatsträger sind hier recht herzlich eingeladen.

Am Freitag den 27. Mai 2022 sollen die Kreisstadt Erbach sowie einige Ortsteile im Rahmen einer Planwagenfahrt erkundet und kennengelernt werden. Der Abschluss soll im Käsback in Elsbach stattfinden.

Bürgermeister Dr. Traub fügt an, dass an diesem Tag auch ein kleiner Kreis aus Le-Pont-de-Beauvoisin zu einem Gespräch mit städtischen und schulischen Vertretern zur Besprechung des Programms Erasmus + zusammenkommen wird.

Am Samstag den 28. Mai 2022 findet morgens um 10:00 Uhr die Ausschusssitzung für Städtepartnerschaften im Rathaussaal des Alten Rathauses statt.

Mittags soll eine kleine Festlichkeit auf dem Marktplatz stattfinden.

Auch hier ist jeder recht herzlich willkommen.

Die Planungen zum europäischen Dorf sind in Vorbereitung.

4.	Berichte aus den Verbänden
-----------	-----------------------------------

Es liegen keine Berichte aus Verbandsversammlungen vor.

5.	Aussprache zu den Berichten
-----------	------------------------------------

Herr Schwinn (SPD) bittet um Eckdaten zum Jahresabschluss 2021.
Finanzabteilungsleiter Herr Horn erläutert einige Eckdaten zum Jahresabschluss 2021.

6.	Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022
-----------	--

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) bittet um Korrektur des Beschlusses zu TOP 7 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2022.

Der Beschluss muss wie folgt lauten:

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Sport soll sich mit dem Thema „Ausgestaltung Notunterkünfte der Stadt Erbach“ befassen.

Beschluss:

Das Protokoll der 11.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.04.2022 wird beschlossen.

Abstimmung:

18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

7.	Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG	FA-4/2022
-----------	---	------------------

Herr Petersik (CDU) bittet darum den Antrag in den Haupt – und Finanzausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

Abstimmung:

Ohne Abstimmung

Verwiesen in den Haupt - und Finanzausschuss zur Vorberatung

8.	CDU - Fraktionsantrag Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach	FA-3/2022
-----------	--	------------------

Frau Myska (ÜWG) berichtet aus der Vorberatung im Bauausschuss am 27.04.2022.

Dominik Weyrauch (CDU) erläutert nochmals den CDU-Fraktionsantrag.

Offene Anfragen aus der Sitzung des Bauausschusses sollen durch die Verwaltung bearbeitet werden.

Der Fraktionsantrag wird nochmals in den Bauausschuss sowie erstmalig in den Haupt – und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmung:

Zurückverwiesen

Verwiesen in den Haupt - und Finanzausschuss zur Vorberatung

Verwiesen in den Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss zur Vorberatung

9.	Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach	VL-57/2022
-----------	--	-------------------

Herr Schwinn (SPD) bittet darum, nach der diesjährigen Freibadsaison Resümee zu ziehen, und falls nötig das Eintrittsalter ohne volljährige Begleitperson nochmals anzuheben. Jüngeren Freibadgästen könnte man durch entsprechende Nachweise (Freischwimmer) den Zutritt gewähren.

Beschluss:

Die Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach wird beschlossen.

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

10.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

Herr Pfau (SPD) berichtet zum Thema „Konferenzsaal“ aus der Bauausschusssitzung. Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass der Sachstand derzeit noch unverändert ist. Der sich im Genehmigungsverfahren befindende Haushalt 2022 enthält keine zusätzlichen Mittel. Zusätzlich anfallende Kosten müssten gegebenenfalls über einen Nachtragshaushalt abgedeckt werden.

Herr Schwinn (SPD) fragt die Inanspruchnahme des Förderprogramms SWIM zur Kostensenkung der Sanierungskosten zum Alexanderbad Erbach.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass unter den Odenwälder Bürgermeistern eine Absprache stattfindet, wer eine Förderung aus dem SWIM-Programm beantragt.

Herr Schwinn weist auf die mögliche Förderung von 30 % hin.

Herr Scheuermann (ÜWG) bittet um Mitteilung inwieweit die Stadt Erbach Fördermittel generell beantragt.

Bürgermeister Dr. Traub sagt eine Auflistung der Fördermittelanträge zu.

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) fragt den Sachstand zum/zur Klimaschutzbeauftragte/n an. Hier sind Maßnahmen sowie die Stelle selbst förderfähig.

Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass derzeit eine Stellenausschreibung nach dem Wiesenmarkt vorgesehen ist.

Herr Pfau informiert, dass beim Odenwaldkreis eine neu geschaffene Stelle des/der Fördermittelbeauftragten besetzt wurde. Es wird vorgeschlagen, die Fördermittelbeauftragte zu einer Stadtverordnetenversammlung einzuladen.

Anmerkung bei Niederschrift: Frau Büchner wird ihre Arbeit in der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 09.06.2022 vorstellen.

Herr D. Weyrauch (CDU) fragt den aktuellen Sachstand zum OZG an.

Der aktuelle Sachstand wurde auf Anfrage durch Herrn Stadtverordneten Herrmann (ÜWG) in der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2022, am 28.03.2022 per Mail mitgeteilt.

Da keine weiteren Anfragen vorliegen, bedankt sich Herr Duarte bei allen Anwesenden, schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wünscht einen guten Heimweg.

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich
Schriftführer

Fraktionsantrag

Drucksache FA-4/2022

21.04.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	ÜWG-Fraktion / CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	05.05.2022	In den Ausschuss verwiesen
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend

Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

@ANLAGEN@

KommPakt -Das Beteiligungsmodell der ENTEGA

Modellrechnung Rendite vs. Kosten

Grundsätzlich:

Die Beteiligung wird in der Vermögensrechnung als Finanzanlage aktiviert.
Die Finanzierung der Beteiligung soll über ein Darlehen erfolgen.
Ergebniswirksam sind Rendite (=Ertrag) und Darlehenszinsen (=Aufwand).

A. Eckdaten:

I. KommPakt:

Kaufpreis der Anteile:	391.305 € (=2,62%; Basis: 10.565 Zähler)
Laufzeit der Beteiligung:	28 Jahre
voraussichtl. Rendite:	4,2 - 4,4 % (für die ersten fünf Jahre; danach Sonderkündigungsrecht, falls Rendite sinkt)

II. Darlehensangebot der Sparkasse Odenwaldkreis vom 8.3.2022

Annuitätendarlehen

Darlehensbetrag:	400.000 €
Laufzeit Darlehen:	25 Jahre
Zinssatz:	1,22%
Zinsbindung:	15 Jahre (kein Angebot für längere Zinsbindung mgl.)
Annuitätische Rate:	4.647,01 € (vierteljährlich) 18.588,04 € (jährlich)

B. Prämissen Vergleichsrechnung:

I. Rendite KommPakt:

jährliche Rendite bei 4,2%= 16.435 € (=391.305 € x 4,2%)

II. Darlehen Sparkasse gem. Angebot vom 8.3.2022

Annuität 15 Jahre fix: 18.588 € p. a.

Zinsen und Tilgung entwickeln sich in den ersten 15 Jahren der Zinsbindung wie folgt:

Jahr	Tilgung	Zinsen (1,22%)	Annuität
1	13.771 €	4.817 €	18.588 €
2	13.940 €	4.648 €	18.588 €
3	14.111 €	4.478 €	18.588 €
4	14.283 €	4.305 €	18.588 €
5	14.458 €	4.130 €	18.588 €
6	14.636 €	3.952 €	18.588 €
7	14.815 €	3.773 €	18.588 €
8	14.997 €	3.591 €	18.588 €
9	15.180 €	3.408 €	18.588 €
10	15.366 €	3.222 €	18.588 €
11	15.555 €	3.033 €	18.588 €
12	15.745 €	2.843 €	18.588 €
13	15.938 €	2.650 €	18.588 €
14	16.134 €	2.454 €	18.588 €
15	16.332 €	2.257 €	18.588 €

Restschuld nach 15 Jahren: 174.739 €

KommPakt -Das Beteiligungsmodell der ENTEGA

Modellrechnung Rendite vs. Kosten

C. Zusammenfassung

I. Auswirkung Liquidität

jährliche Rendite (bei 4,2%):	16.435 €	
jährliche Annuität (Zins+Tilgung):	-18.588 €	
Unterdeckung Liquidität:	-2.153 €	

Der Liquiditätszufluss aus der Rendite reicht nicht aus, um den Abfluss für die Annuität zu decken.

II. Auswirkung Ergebnishaushalt

Jahr 1:	Erlös Rendite:	16.435 €	
	1x Kosten ca. x):	-5.000 €	Gewinn:
	Zinsaufwand:	-4.817 €	6.618 €

x) Beinhaltet die Kosten für das Markterkundungsverfahren, für Notarkosten, Gebühren usw.. Diese sind von der Stadt zu tragen.

...

Jahr 5:	Erlös Rendite:	16.435 €	Gewinn:
	Zinsaufwand:	-4.130 €	12.305 €

Beim Annuitätendarlehen nimmt mit zunehmender Laufzeit der Zinsaufwand ab.

Ob der Gewinn nach dem fünften Jahr weiter steigt, hängt von der weiteren Rendite ab.

III. Unwägbarkeiten

- Entwicklung der Rendite:
Rendite nur für die ersten fünf Jahre fix.
- Entwicklung der Darlehenszinsen:
Angebot Zinsbindung aktuell für max. 15 Jahre möglich.
- Sollten sich die Rendite und die Darlehenszinsen zu Lasten der Stadt negativ entwickeln, würden sich die o. g. Berechnungen entsprechend verschlechtern.

Erstellt: 8.3.2022 / uh

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Antonio Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

19.04.2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen

Sehr geehrter Herr Duarte,

Die Fraktionen bitten den nachfolgend aufgeführten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen.

Die Antragstellung erfolgt nach Geschäftsordnung der Kreisstadt Erbach § 12 Abs. 2 und nach § 10 Abs.3 und soll nach Begründung zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

Antrag:

Beteiligung der Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH durch Erwerb von Geschäftsanteilen im Jahr 2022 von der ENTEGA AG

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

1. Die Stadt Erbach beteiligt sich über die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH an der Netzgesellschaft e-netz Südhessen AG durch Erwerb von 1.096 Serie A-Geschäftsanteilen zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 Euro, d.h. zu einem Gesamtkaufpreis von 391.304,88 € von der ENTEGA AG im Rahmen der zweiten Erwerbsrunde. Für den Erwerb und die Nebenkosten sind entsprechende Haushaltsmittel im Jahr 2022 bereitzustellen. Der Erwerb der Geschäftsanteile bzw. die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 11.08.2021 gebilligten Verkaufsprospekts und des Vermögensanlage-Informationsblattes zu den Bedingungen der unter Ziffer 4 genannten Verträge sowie des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH.

2. Die Stadt Erbach gibt gegenüber ENTEGA AG fristgerecht bis zum 30.06.2022 die schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG fristgerecht das unterzeichnete Vermögensanlagen- Informationsblatt.
3. Die Stadt Erbach übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
4. Die Stadt Erbach schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im Juli 2022) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
 - a. Beitritt zu dem zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, der Gemeinde Fürth, der Schöffersstadt Gernsheim, der Gemeinde Gorxheimertal, der Gemeinde Schaafheim und der Stadt Ober-Ramstadt am 21.06.2021 abgeschlossenen Konsortialvertrag in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29.07.2021
 - b. Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

Die Stadtverordnetenversammlung stellt ausdrücklich fest, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsvertrages getroffen oder vorbereitet ist.

Begründung/Zielsetzung:

Kommunen, Stadtwerke und Regionalversorger sind das Rückgrat der Energiewende. Die ENTEGA AG und die Konzessionskommunen sind seit vielen Jahren enge und erfolgreiche Partner in der Region. Das ökologische, technologische und wirtschaftliche Jahrhundertprojekt der Umstellung auf eine klimaneutrale, zukunftsfähige Energieversorgung in Deutschland kann nur vor Ort gelingen. Dabei wird eine engere Zusammenarbeit immer wichtiger.

Eine Solidargemeinschaft aus Kommunen und öffentlichen Unternehmen kann die Energiewende zum Erfolg führen. Gemeinsam können so Wertschöpfung und qualifizierte Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.

Energienetze spielen bei der Energiewende sowie der Digitalisierung der Energiewirtschaft eine zentrale Rolle. Sie sind die Basis für die Gestaltung einer modernen Energieversorgung. Das Vorhalten, Entwickeln und Sichern effizienter und leistungsstarker Energieversorgungsnetze ist eine zentrale Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Zugleich erfordert es der hohe Investitionsbedarf in effiziente und umweltverträgliche Technologien sowie in die digitale Intelligenz der Energienetze, Skaleneffekte zu nutzen. Vor diesem Hintergrund wird mittel- und langfristig der Betrieb der Netzinfrastruktur mit dem Fokus auf eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung am besten von großen Netzeinheiten wirtschaftlich erfolgreich bewerkstelligt werden können.

Die mittelbare Beteiligung an einer größeren Netzgesellschaft – wie der e-netz Südhessen AG – bietet die Möglichkeit, an einer bereits hocheffizienten und breit aufgestellten Netzgesellschaft zu partizipieren, um auf diese Weise Gestaltungsmöglichkeiten für die örtliche Energieversorgung zu eröffnen, ohne hierbei erhebliche wirtschaftliche Risiken einzugehen.

Eine Eigengründung einer kommunalen Netzgesellschaft würde den kommunalen Haushalt erheblich belasten und wäre mit großem Aufwand verbunden.

Bereits seit Jahrzehnten arbeiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Konzessionskommunen im Netzgebiet der ENTEGA AG in einem gemeinsamen Beirat zusammen, der über Unternehmensfragen informiert wird, Impulse setzt und Empfehlungen abgibt. Diese Arbeit des Beirats wird durch einen Geschäftsführenden Beiratsvorstand, derzeit bestehend aus 10 Bürgermeistern aus 5 Landkreisen der Region, vorbereitet und unterstützt.

Da eine sichere Versorgungsinfrastruktur ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge ist, verfolgt die Stadt Erbach gemeinsam mit den anderen Konzessionskommunen das Ziel, weitere Mitsprachemöglichkeiten in Bezug auf die Netzinfrastruktur zu erlangen.

Durch das vorliegende Angebot der ENTEGA AG (Beteiligungsmodell „KommPakt“) hat die Stadt Erbach die Möglichkeit, sich mittelbar an der e-netz Südhessen AG zu beteiligen und hierdurch weitere Einflussmöglichkeiten zur regionalen Netzinfrastruktur zu erlangen. Chancen und Ziele sind insbesondere:

- Die Stadt Erbach und die weiteren Konzessionskommunen erhalten Mitspracherechte

- Im Rahmen dieser Mitspracherechte können die Kommunen gemeinsam auf die Umsetzung der Energiewende vor Ort hinwirken.
- Effiziente und leistungsstarke Stromleitungen sind eine wichtige Grundlage für die Digitalisierung.
- Die Stadt Erbach kann im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zur Sicherung der kritischen Infrastruktur „Strom“ für die Zukunft beitragen.
- Es kann gemäß Schreiben der ENTEGA AG vom 27.08.2020 eine Nettorendite in Höhe von voraussichtlich bis zu 4,4% p.a. in den Jahren 2022 bis 2028 erwirtschaftet werden. Beteiligen sich an der e-netz Südhessen AG mittelbar nur 15% Kommunen, liegt die Nettorendite voraussichtlich bei 3,8 bis 4,1% in den Jahren 2022 bis 2048.
- Eine sichere Stromversorgung ist heute und in Zukunft wichtiger denn je. Die Netze der Zukunft sind geprägt von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstrukturen, die den modernen Anforderungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der massiven Änderungen in der Mobilität (Elektromotoren als ein Kernbaustein der nachhaltigen emissionsfreien Mobilität) – jederzeit und immer gerecht werden müssen. Gute Stromnetze und Versorgungssicherheit bilden dabei das Rückgrat unserer modernen Welt. Ohne eine sichere Stromversorgung wird unsere „digitale Welt“ nicht mehr funktionieren, aber auch andere Lebensbereiche der Daseinsvorsorge, wie eine sichere Trinkwasserversorgung ist von digitaler Steuerung und Strom als Antrieb für Pumpen und andere Aggregate unmittelbar abhängig.

Daher stellt der Erwerb von Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einen wichtigen Baustein der Daseinsvorsorge dar.

Bisherige Verbindungen zur ENTEGA AG

Die Stadt Erbach hat seit dem Jahr 2005 einen Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG neu abgeschlossen, der eine Laufzeit bis Mitte 2025 hat. Nach Ablauf der Vertragslaufzeiten ist ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit ist es offen, ob im Anschluss wieder ein Konzessionsvertrag mit der ENTEGA AG zustande kommen wird.

Das Beteiligungsmodell und das Konzessionsverfahren sind zwei getrennte Vorgänge, die unabhängig voneinander entschieden werden. Die Stadt Erbach ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Beachtung des Neutralitätsgebots und zur Unparteilichkeit

verpflichtet und diese Gebote werden durch die Trennung der Vorgänge und die Durchführung eines Vergabeverfahrens eingehalten. Bei Beendigung des Konzessionsvertrages ist die ENTEGA AG berechtigt, die Geschäftsanteile zum dann gültigen Marktwert von der Kommune zurückzuerwerben.

In Hessen haben aktuell insgesamt 63 Kommunen einen Gas- und/oder Stromkonzessionsvertrag mit der ENTEGA AG abgeschlossen.

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Erbach an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Stadtbund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Sollte die Entega AG bei Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit einem anderen Konzessionär zum 01.07.2025 von ihrem Rückerwerbsrecht Gebrauch machen, stünde die Rückzahlungssumme zusätzlich zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung und würde den künftigen Kreditbedarf entsprechend schmälern.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt.

Die ENTEGA AG hat auf folgendes hingewiesen:

- Die Erlöse im Netzbereich von Energieversorgern sind aufgrund des natürlichen Monopols durch die Bundesnetzagentur reguliert. Sie gewährt eine Verzinsung auf das eingesetzte Kapital. Diese werden durch die Bundesnetzagentur festgelegt und regelmäßig kontrolliert. Daraus resultieren auch die Erträge für die beteiligten Kommunen. Der regulierte Bereich des Netzgeschäfts ist von den sonstigen Aktivitäten von Energieversorgern getrennt und organisatorisch wie auch informatorisch entflechtet.
- Die für die kommunale ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelte fixe Ausgleichszahlung ist bis Ende des Jahres 2028 festgeschrieben. Danach wird sie durch den Wirtschaftsprüfer neu bewertet. Sollte die Ausgleichszahlung sich ab dem Jahr 2029 aus

irgendwelchen Gründen zum Nachteil der beteiligten Kommunen entwickeln, haben die Kommunen ein Sonderkündigungsrecht und können ihre Anteile zum aktuellen Marktpreis an die ENTEGA AG wieder zurück veräußern.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass sich ggfs. steigende Zinsen auch auf die Bewertung der e-netz und damit auf die Ausgleichszahlung auswirken würden: diese könnte dann ebenfalls steigen. Im gegenläufigen Fall, dass die Ausgleichszahlung verringert werden müsste, sind die Kommunen über das in dem Fall bestehende Kündigungsrecht geschützt.

Hinweise der Kommunalaufsicht

- Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Die zuständige Kommunalaufsicht beim Landrat des Odenwaldkreises hat bereits im November 2020 im Rahmen einer Bürgermeisterkreisversammlung zur Sache Stellung genommen und dies auch schriftlich hinterlegt.
- In ihrer Bewertung stellt die Kommunalaufsicht als Fazit fest, dass:
 - die Beteiligung der Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft KommPakt keinen grundsätzlichen Bedenken begegnet,
 - es im Vorfeld jedoch eines Markterkundungsverfahrens bedarf (§ 121 Abs. 6 HGO),
 - die Kommunen im Falle einer geplanten Kreditfinanzierung die Wirtschaftlichkeit dieses Vorgehens nachvollziehbar darlegen (auch die Tilgungsleistungen schlagen in diesem Fall ja zu Buche) und dabei auch die Laufzeit der bisherigen Konzessionsverträge einbeziehen müssen,
 - die kommunalen Vertretungen explizit bekunden müssen, dass mit dieser Beteiligung keine Vorentscheidung für die während des Beteiligungszeitraums auslaufenden Konzessionsverträge getroffen oder vorbereitet ist,
 - die Kommunen das nicht auszuschließende Risiko des vollständigen Verlusts dieser Beteiligung reflektieren müssen (vgl. beigefügter Warnhinweis gemäß § 13 Abs. 4 Vermögensanlagegesetz) und
 - die Anzeige nach § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Beginn der Beteiligung schriftlich bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen ist.

Weitere Unterlagen zur Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sind über den Link:

<https://www.entega.ag/ueber-entega/investor-relations/beteiligungen/>

abrufbar.

Michael Jörn, ÖWG-Fraktion
K. Roth, CDU-Fraktion

Fraktionsantrag

Drucksache FA-3/2022

06.04.2022

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	27.04.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	05.05.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	01.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.06.2022	beschließend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.07.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.07.2022	beschließend

CDU - Fraktionsantrag

Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach

@ANLAGEN@

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 04.04.2022

Antrag

Entwicklung und Neuerschließung von Gewerbegebieten in Erbach

Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Erbach stellt folgenden **Antrag**:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, wie bestehende Gewerbegebiete weiterentwickelt werden können bzw. ob neue Standorte für Gewerbegebiete in Erbach möglich sind. Berücksichtigen sollte man hierbei auch die brachliegenden Gebiete und leerstehenden Gebäude.

(Die Prüfung sollte auch eine Bedarfsermittlung beinhalten.)

Begründung:

Ohne attraktive Gewerbe- und Industriegebiete in ausreichender Größe ist eine prosperierende Wirtschaft heute undenkbar. Diese ist wiederum eine Grundvoraussetzung dafür, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Nur ein hoher Grad an Beschäftigung gewährleistet eine gute Wertschöpfung und steigert die Kaufkraft in einer Region. Unternehmen benötigen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Veränderung, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Es ist aktuell zu beobachten, dass in Odenwaldkreis Kommunen durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen neue Einnahmenquellen erschließen.

Denn nur durch Wachstum können wir die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Infrastruktur in Erbach erhalten und weiter ausbauen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

21.04.2022

Drucksache VL-57/2022

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.1 wey
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Dennis Weyrich

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	02.05.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	05.05.2022	beschließend

Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach

Begründung:

Aufgrund der in den letzten Jahren immer häufiger alleine anzutreffenden Kindern in den öffentlichen Bädern, in der Regel im Grundschulalter (7-10 Jahre), ohne Schwimmausbildung und dadurch fehlender Wassersicherheit, wird das Aufsichtspersonal vor enorme Probleme gestellt.

Das Hauptproblem stellen Kinder dar, die ohne Erziehungsberechtigte oder volljährige Aufsichtspersonen das Alexanderbad in Erbach besuchen.

Da die Haus und Badeordnung aktuell noch die Möglichkeit aufweist, das Bad mit 7 Jahren alleine zu besuchen, bedarf es hier einer Änderung.

Bei einem Treffen der Schwimmmeister aus Erbach und Michelstadt herrschte Konsens, das alleinige Zutrittsalter in der Haus und Badeordnung für die Badeanlagen Alexanderbad Erbach sowie Waldschwimmbad Michelstadt auf 9 Jahre anzuheben.

Weitere wesentliche Änderungen wurden in Eingangsschluss vor Betriebsende sowie in der Thematik des Rauchens vorgenommen und in der Neufassung der Badeordnung kenntlich gezeichnet.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Badeordnung für das Alexanderbad in Erbach wird beschlossen.

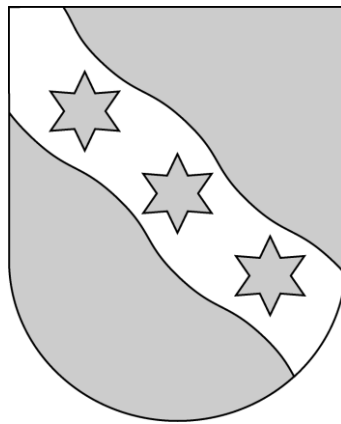
Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Badeordnung für das Alexanderbad in der Fassung vom 12.06.2012**
- (2) Badeordnung 2022**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Badeordnung



für das Alexanderbad

**in der Fassung
vom 12.06.2012**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 10.05.2012 folgende

Badeordnung für das Alexanderbad

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 2 Zutritt

- (1) Die Benutzung der Badeanlage und ihrer Einrichtung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder unter 7 Jahren ist eine geeignete Begleitperson erforderlich.
- (5) Die Zulassung von Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen wird durch besondere Überlassungsverträge geregelt.
- (6) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
- (7) Zur Besichtigung der Badeanlage ist die Erlaubnis des Magistrat erforderlich.

§ 3 Eintrittskarten und Badegebühren

- (1) Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich nur nach Zahlung des in der Gebührenordnung für das Alexanderbad Erbach festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Saisondauerkarten sind nicht übertragbar, sie gelten nur für die auf der Karte benannte Person und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt. Die Bekanntgabe des möglichen Wiedereintritts erfolgt jeweils durch Aushang.
- (3) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal hierzu die Berechtigung nachzuweisen.
- (4) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Öffnungszeit beginnt um 9.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. Ausnahmen werden am Eingang der Badeanlage bekannt gemacht. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
- (3) Den Schluss der Badezeit bestimmt der Schwimmmeister. Dessen Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (4) Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung besteht.

§ 5 Verhalten im Bad

- (1) Die Umkleieräume, Garderoben- und Duschräume sind getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzung der Rutschbahn darf nur einzeln erfolgen. Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, dass die Eintauchfläche vor der Rutschbahn frei ist. Ein Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Nach dem Rutschen muss der Landebereich sofort verlassen werden.
- (4) Das Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Wildwasserkanal darf während seiner Inbetriebnahme nur von sicheren Schwimmern benutzt werden.

- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird, genaueres regelt die Gebührenordnung.
- (6) Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (7) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (8) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- (9) Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal sofort mitzuteilen.
- (10) Nicht gestattet ist:
 - a) Belästigung anderer Badegäste, z.B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, von den Kletterfelsen stoßen, Lärmen und Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung oder durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche, insbesondere trainingsmäßiges Schwimmen, Wasserball- oder Fußball spielen,
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken im Beckenbereich,
 - c) jede Verunreinigung, insbesondere das Ausspucken auf den Boden und ins Wasser,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Springen vom Beckenrand, außer im gekennzeichneten Bereich,
 - f) an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - g) das Wegwerfen von Glas oder sonstigen Gegenständen, durch die andere Schaden erleiden können,
 - h) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Wasserbecken,
 - i) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen o.ä. in den Becken,
 - j) der Schwimmunterricht durch gewerbliche Schwimmlehrer,
 - k) die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ohne Zustimmung der Schwimmmeister. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr,
 - l) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (11) Das Lehr- und Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Im Lehr- und Nichtschwimmerbecken dürfen als Schwimmhilfe nur geeignete Schwimmgürtel, Schwimmwesten oder aufblasbare Schwimmwesten verwendet werden.
- (12) Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.
- (13) Von dem Schwimmmeister können Ausnahmen zu Abs. 10 zugelassen werden.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

Die Badegäste haben sich vor der Benutzung der Badebecken einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen.

§ 8 Kleiderabgabe

- (1) Kleiderstücke können in den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Garderobenschränken aufbewahrt werden. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast erhält den Kostenersatz zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (3) Wertgegenstände können vom Badpersonal nicht aufbewahrt werden.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Schwimmmeister übt im Alexanderbad das Hausrecht aus.
- (2) Den im Sinne dieser Badeordnung erteilten Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Badpersonals nicht nachkommen, aus der Badeanlage zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Alexanderbades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Badpersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Beachfußballanlage und Volleyballplätze) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadt entgegen.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das „Alexanderbad“ Erbach (Odenwald) vom 13.05.1995 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach, 12. Juni 2012

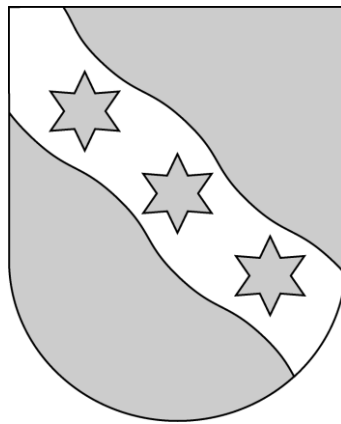
Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

Ursprungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.05.2012, ausgefertigt am 12.06.2012 und veröffentlicht am 13.06.2012 auf der Internetseite www.erbach.de.
In Kraft getreten am 14.06.2012.

Badeordnung



für das Alexanderbad

Badeordnung für das Alexanderbad

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

§ 2 Zutritt

- (1) Die Benutzung der Badeanlage und ihrer Einrichtung ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für Kinder **unter 9 Jahren** ist eine **volljährige** Begleitperson erforderlich.
- (5) Die Zulassung von Schulen, Vereinen und sonstigen Gruppen wird durch besondere Überlassungsverträge geregelt.
- (6) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.
- (7) Zur Besichtigung der Badeanlage ist die Erlaubnis des Magistrat erforderlich.

§ 3 Eintrittskarten und Badegebühren

- (1) Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich nur nach Zahlung des in der Gebührenordnung für das Alexanderbad Erbach festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.
- (2) Saisondauerkarten sind nicht übertragbar, sie gelten nur für die auf der Karte benannte Person und berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt. Die Bekanntgabe des möglichen Wiedereintritts erfolgt jeweils durch Aushang.
- (3) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Badepersonal hierzu die Berechtigung nachzuweisen.
- (4) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Öffnungszeit beginnt um 9.00 Uhr und endet spätestens um 20.00 Uhr. Ausnahmen werden am Eingang der Badeanlage bekannt gemacht. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist **45 Minuten vor Betriebsende**.
- (3) Den Schluss der Badezeit bestimmt der Schwimmmeister. Dessen Aufforderung, die Badeanlage zu verlassen, ist unverzüglich nachzukommen.
- (4) Die Stadt kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung besteht.

§ 5 Verhalten im Bad

- (1) Die Umkleieräume, Garderoben- und Duschräume sind getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzung der Rutschbahn darf nur einzeln erfolgen. Jeder Benutzer hat vorher darauf zu achten, dass die Eintauchfläche vor der Rutschbahn frei ist. Ein Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Nach dem Rutschen muss der Landebereich sofort verlassen werden.
- (4) Das Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Der Wildwasserkanal darf während seiner Inbetriebnahme nur von sicheren Schwimmern benutzt werden.

- (5) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftige Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird, genaueres regelt die Gebührenordnung.
- (6) Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (7) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Ausgewiesene „Rauchfreie Zonen“ sind zu beachten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Shishas / Wasserpfeifen sind im gesamten Freibad generell verboten.
- (8) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- (9) Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal sofort mitzuteilen.
- (10) Nicht gestattet ist:
 - a) Belästigung anderer Badegäste, z.B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, von den Kletterfelsen stoßen, Lärmen und Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung oder durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche, insbesondere trainingsmäßiges Schwimmen, Wasserball- oder Fußball spielen,
 - b) der Verzehr von Speisen und Getränken im Beckenbereich,
 - c) jede Verunreinigung, insbesondere das Ausspucken auf den Boden und ins Wasser,
 - d) das Mitbringen von Tieren,
 - e) das Springen vom Beckenrand, außer im gekennzeichneten Bereich,
 - f) an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - g) das Wegwerfen von Glas oder sonstigen Gegenständen, durch die andere Schaden erleiden können,
 - h) die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln in den Wasserbecken,
 - i) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Autoreifen o.ä. in den Becken,
 - j) der Schwimmunterricht durch gewerbliche Schwimmlehrer,
 - k) die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ohne Zustimmung der Schwimmmeister. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr,
 - l) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
- (11) Das Lehr- und Nichtschwimmerbecken bleibt den Nichtschwimmern vorbehalten. Im Lehr- und Nichtschwimmerbecken dürfen als Schwimmhilfe nur geeignete Schwimmgürtel, Schwimmwesten oder aufblasbare Schwimmwesten verwendet werden.
- (12) Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.
- (13) Von dem Schwimmmeister können Ausnahmen zu Abs. 10 zugelassen werden.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Körperreinigung

Die Badegäste haben sich vor der Benutzung der Badebecken einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen.

§ 8 Kleiderabgabe

- (1) Kleiderstücke können in den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Garderobenschränken aufbewahrt werden. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern ausgestattet.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist der in der Gebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast erhält den Kostenersatz zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (3) Wertgegenstände können vom Badpersonal nicht aufbewahrt werden.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Schwimmmeister übt im Alexanderbad das Hausrecht aus.
- (2) Den im Sinne dieser Badeordnung erteilten Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen die die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Badpersonals nicht nachkommen, aus der Badeanlage zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgebühr besteht nicht.
- (4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zur Badeanlage zeitweise oder dauernd vom Magistrat untersagt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Alexanderbades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten der Stadt in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind an das Badpersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Beachfußballanlage und Volleyballplätze) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

§ 13 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadt entgegen.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung stehen dem Benutzer die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu. Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das „Alexanderbad“ Erbach (Odenwald) vom **12.06.2012** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Magistrat der
Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister